

Art. 24 Abs. 1

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

d. (geändert) Vorschriften über Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten missachtet.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

§ 10 Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht

Die Vorlage im Überblick

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde eine Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG).

Ausgangslage und Zielsetzung

Die Landsgemeinde verabschiedete im Mai 2014 das EG LwG. Daraufhin wurde das Vollzugsrecht angepasst. Das Bundesrecht ist jedoch dynamisch, insbesondere in Bezug auf die Regelung der Direktzahlungen. Nach rund vier Jahren besteht deshalb wieder Anpassungsbedarf.

Ein Ziel der Teilrevision des EG LwG stellt die Liberalisierung der kantonalen Vorgaben dar. Einzelne Bestimmungen schränken die Glarner Alpbetriebe in ihrer Bewirtschaftungsfreiheit, insbesondere im Vergleich mit Alpbetrieben in anderen Kantonen, ein. Gesamtschweizerisch verbindliche Bestimmungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) regeln die Alp-Bewirtschaftung auch weiterhin. Es droht kein Wildwuchs. Insbesondere bedeuten die vorgesehenen Änderungen auch keine Intensivierung. Sie ermöglichen aber eine Flexibilisierung der Bewirtschaftung. Weiter soll das EG LwG vereinfacht, verwesentlicht und besser mit dem Bundesrecht abgestimmt werden.

Inhalt der Teilrevision

Folgende Regelungen werden angepasst:

- *Bezüglich Bewirtschaftung der Alpen soll das Verbot der Düngung mit alpfremdem Dünger gestrichen werden. Es handelt sich dabei jedoch nur um eine Verwesentlichtung, nicht um eine Abschaffung des Verbots. Dass die Düngung mit alpeigenem Dünger zu erfolgen hat und Ausnahmen von der kantonalen Vollzugsbehörde bewilligt werden müssen, regelt bereits die DZV des Bundes. Auf eine Wiederholung im kantonalen Recht ist zu verzichten. Beibehalten wird jedoch das Verbot, Raufutter und Dünger von Alpen wegzuführen.*
- *Gestrichen werden soll auch die Bestimmung über die sogenannte höchstzulässige Bestossung der Alpen. Sie ist eine Glarner Eigenart. Da der Bund die Nutzung der Alpen über den sogenannten Normalbesatz regelt, ist der Nutzen einer zusätzlichen kantonalen Regelung fraglich. Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechende Tierbesatz einer Alp. Für jeden Alpbetrieb ist der Normalbesatz für Schafe und übrige raufutterverzehrende Nutztiere (RVGE) wie etwa Rinder gemäss den Vorgaben des Bundesrechts festzulegen. Diese Regelung genügt. Eine restriktivere, starre Regelung für RVGE mit einer höchstzulässigen Bestossung ist unflexibel und nicht notwendig.*

- *Beibehalten wird aufgrund der Vernehmlassung die Festlegung des spätesten Alpbahrtstermins, obwohl dieser immer wieder zu Diskussionen Anlass gab. Auch andere Kantone kennen einen spätesten Alpbahrtstermin, allerdings regelt dies nur der Kanton Glarus auf Gesetzesstufe.*
- *Bei freiwilligen Meliorationen sind allfällige Vorkaufsrechte für Meliorations-Körperschaften notwendig, weshalb die entsprechende Regelung beibehalten werden soll. Vorkaufsrechte für Gemeinden sind demgegenüber nicht mehr notwendig. Es gehört nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde, Alpen zu betreiben bzw. solche aufzukaufen.*
- *Die Landwirtschaftskommission soll von 12 auf 10 Mitglieder verkleinert werden. Auf Ersatzmitglieder wird verzichtet. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Ausschuss Pacht kaum zum Einsatz gelangt. Die vereinzelt Anfragen können durch die übrigen Mitglieder der Landwirtschaftskommission übernommen werden. Ersatzmitglieder können nur sinnvoll eingesetzt werden, wenn sie regelmässig zum Einsatz kommen. Dies war nicht der Fall, weshalb künftig auf Ersatzmitglieder verzichtet wird. Stattdessen sollen sich die Kommissionsmitglieder gegenseitig vertreten. Auch die Beratungs- und Informationsaufgaben beim Herdenschutz können durch die verkleinerte Kommission ab Sommer 2018 ohne Probleme übernommen werden. Die beiden speziell ausgebildeten, im Kanton verankerten Herdenschutzbeauftragten sind bereits seit einem Jahr auf Mandatsbasis angestellt, weshalb ihr Einbezug in die Landwirtschaftskommission zweckmässig ist. Der Herdenschutz gewinnt an Bedeutung, insbesondere infolge der Rückkehr von Grossraubtieren wie dem Wolf.*
- *Gestrichen werden soll die Regelung der Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden, da dies im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt ist. Ergänzt werden soll hingegen der Rechtsschutz. Der Rechtsweg auf kantonaler Stufe ist abschliessend zu definieren.*
- *Überarbeitet werden auch die Strafbestimmungen. Bis anhin wurden Verstösse gegen Bestimmungen des kantonalen Rechts mittels Kürzung der Sömmungsbeiträge geahndet. Eine solche Kürzung ist jedoch nur noch bei Verstössen gegen die DZV möglich. Verstösse gegen kantonales Recht dürfen nicht mittels Kürzung von Bundessubventionen bestraft werden. Es ist deshalb eine gesetzliche Grundlage für Verwaltungssanktionen bei Verstössen gegen kantonales Recht zu schaffen. Zusätzlich sind die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde sowie die Bussenhöhe zu definieren.*

Finanzielle und personelle Folgen

Die geplanten Änderungen wirken sich in finanzieller Hinsicht kostenneutral aus. Die Integration der Herdenschutzbeauftragten in die Landwirtschaftskommission ergibt lediglich eine Kostenverschiebung. Durch die Reduktion der Zahl der Mitglieder der Landwirtschaftskommission sind geringfügige Einsparungen zu erwarten. Alle übrigen Änderungen haben keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde verabschiedete im Mai 2014 das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG). Daraufhin wurden die dazugehörigen Verordnungen angepasst, revidiert oder aufgehoben sowie die notwendigen Weisungen erlassen. Die Praxis hat nun gezeigt, dass nach rund vier Jahren wieder Anpassungsbedarf besteht.

2. Vorvernehmlassungs- und Vernehmlassungsverfahren

Bevor im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aufgrund der geplanten Änderungen ein erster Gesetzesentwurf ausgearbeitet und in die Vernehmlassung geschickt wurde, stellte man die in Frage stehenden Änderungen im Rahmen einer Vorvernehmlassung zur Diskussion. Eine Mehrheit der Stellungnahmen äusserte sich grundsätzlich positiv zur geplanten Teilrevision. Auf Ablehnung stiess jedoch die Absicht, die Qualifikation der Alpen als Gewerbe und den spätesten Alpbahrtstermin aufzugeben. Die Rückmeldungen wurden soweit möglich in die Vernehmlassungsvorlage eingearbeitet, womit die Interessierten nochmals Gelegenheit erhielten, sich detailliert mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Streichung der Regelung zur Alpdüngung (Art. 3 Abs. 1 EG LwG) sowie derjenigen über die höchstzulässige Bestossung (Art. 4 Abs. 1 EG LwG) die Befürchtung schürt, dass die Intensität der Alpnutzung zum Nachteil der Biodiversität ansteigen werde. Ein angestrebtes Ziel der vorliegenden Teilrevision stellt die Liberalisierung der kantonalen Vorgaben dar, da einzelne Bestimmungen die Glarner Alpbetriebe in ihrer Bewirtschaftungsfreiheit, insbesondere im Vergleich mit Alpbetrieben in anderen Kantonen, einschränken. Es droht jedoch kein Wildwuchs, da die gesamtschweizerisch verbind-

lichen Bestimmungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) die Alpbewirtschaftung auch weiterhin regeln. Die vorgesehenen Änderungen bedeuten nicht zwangsläufig eine Intensivierung, ermöglichen aber eine Flexibilisierung der Bewirtschaftung. So wird beispielsweise mit der Aufhebung der Bestossungslimite nach Grossvieheinheiten zugunsten einer Regelung nach Normalstössen die Möglichkeit eröffnet, den Tierbesatz besser dem Futterangebot anzupassen. Dadurch kann eine Alp oder einzelne Stäfel standortgerechter bewirtschaftet werden. Auch die Streichung des Verbots von alpfremdem Dünger hat nicht notwendigerweise die befürchteten Konsequenzen. Derzeit unterstehen im Kanton Glarus sämtliche Alpbetriebe der DZV. Diese untersagt die Zufuhr von alpfremdem Dünger gleich wie die bestehende kantonale Regelung. Selbst wenn dem künftig einmal nicht mehr so sein sollte, gewährleistet die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung, dass Alpen nicht im Übermass genutzt und vor allem gedüngt werden können, sodass die Biodiversität darunter leiden würde. Gerade diese bundesrechtlichen Vorgaben bieten den nötigen Rahmen für eine nachhaltige und standortgerechte Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Erhaltung der Biodiversität.

Weiter hat man sich auch in der Vernehmlassung mehrheitlich für die Beibehaltung des derzeit geltenden spätesten Alpabfahrtstermins ausgesprochen und die vorgeschlagene Variante, diesen auf den letzten Samstag vor dem 6. Oktober zu legen, abgelehnt. Zwei Vernehmlassungen wollen dagegen den Termin ganz streichen und diesen in die Kompetenz der Alpeigentümer stellen. Dies erscheint jedoch nicht mehrheitsfähig. Schliesslich wurden vereinzelt noch andere Änderungen angeregt. Sie wurden jedoch, da nicht mehrheitsfähig, nicht umgesetzt.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 3; Bewirtschaftung der Alpen

Dass die Düngung einer Alp mit alpeigenem Dünger zu erfolgen hat und Ausnahmen von der kantonalen Vollzugsbehörde bewilligt werden müssen, regelt auch Artikel 30 Absatz 1 Sätze 2 und 3 DZV. Auf eine Wiederholung im kantonalen Recht ist zu verzichten. Derzeit unterstehen sämtliche Alpbetriebe der DZV; Änderungen sind hier keine zu erwarten, zumal die Alpbewirtschaftung künftig ohne staatliche Subventionen kaum attraktiv und finanzierbar sein wird.

Das Verbot, Raufutter (z. B. Stroh oder Heu) und Dünger von Alpen wegzuführen (Abs. 2), geht auf die Zeit vor dem an der Landsgemeinde 2000 erlassenen ersten kantonalen Landwirtschaftsgesetz zurück. Es sollen dem Alpbetrieb keine alpeigenen Dünger abhandkommen und es soll kein Alpdünger für die Produktion von Futter für alpfremdes Vieh eingesetzt werden. Der auf Alpen anfallende Dünger sowie das dort wachsende Futter sollen ausschliesslich den Alptieren dienen. Grundsätzlich ist heute das Wegführen von Dünger oder Futter, insbesondere von Raufutter, von den Alpen kaum mehr relevant. Dennoch soll am kantonalen Verbot festgehalten werden. Mit einer Aufhebung dieses Verbots könnten falsche Anreize gesetzt werden, nachdem schon zu beobachten war, dass vereinzelt Gras von futterbaulich wertvollen Flächen auf Alpen geschnitten und weggeführt wurde.

Von diesem Verbot nicht erfasst ist die Wegfuhr von Mähgut von Feuchtwiesen, Nasswiesen sowie Flachmooren für die Streuegewinnung; dieses gilt weder als Raufutter noch als Dünger im Sinne von Artikel 3 Absatz 2.

Artikel 4; Höchstzulässige Bestossung

Die Bestimmung über die sogenannte höchstzulässige Bestossung wird aufgehoben. Sie ist eine Glarner Eigenart. Da der Bund die Nutzung der Alpen über den Normalbesatz regelt, erscheint die Notwendigkeit einer zusätzlichen kantonalen Regelung fraglich. Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechende Tierbesatz, umgerechnet in sogenannte Normalstösse (NST). Ein NST entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE; z. B. Rinder, Schafe, Ziegen) während 100 Tagen (Art. 39 DZV). Für jeden Sömmerungsbetrieb ist der Normalbesatz für Schafe und übrige raufutterverzehrende Nutztiere festzulegen (Art. 40 DZV).

Mit der Festlegung der höchstzulässigen Bestossung bestimmt der Kanton Glarus zusätzlich eine restriktivere, weil starre Obergrenze für den Besatz mit Gross- und Kleinvieh. Liegt beispielsweise der Normalbesatz eines Sömmerungsbetriebs bei 20 NST, können nach Bundesrecht 16 Rinder während 125 Tagen oder 26 2/3 Rinder während 75 Tagen gesömmert werden. Die Sömmerungsdauer kann also in Abhängigkeit der Anzahl Tiere variieren – und umgekehrt. Setzt demgegenüber der Kanton die höchstzulässige Bestossung für denselben Sömmerungsbetrieb auf 20 RGVE Grossvieh fest, liegt im ersten Fall eine Unterstossung und im zweiten Fall eine Überstossung vor. Die Regelung über den Normalbesatz ist flexibel, die kantonale Regelung über die höchstzulässige Bestossung ist – vorbehaltlich der Ausnahmeregeln nach den Absätzen 2 und 3 – starr. Dass flexible Lösungen anspruchsvoller und aufwändiger zu kontrollieren sind, ist hinzunehmen.

Die Bundesregelung über den Normalbesatz genügt. Eine zusätzliche kantonale Regelung zur Nutzung der Alpen braucht es nicht. Vielmehr erscheint es notwendig, die Alpen künftig auch im Hinblick auf sinnvolle Herdenschutzmassnahmen eventuell anders als bisher bestossen zu können. Im Alpurbar, welches weiterhin geführt wird, kann zusätzlich zu den verfügbaren NST angegeben werden, ob es sich um einen Sömmerungsbetrieb handelt, der mit Gross- oder mit Kleinvieh bestossen werden kann; nicht jede Alp eignet sich für die Beweidung durch Grossvieh. Entfällt Absatz 1, werden auch die Absätze 2 und 3 hinfällig.

Artikel 5; Alpodnung, Alpabfahrtstermin

Obwohl insbesondere die Festlegung des spätesten Alpabfahrtstermins immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt, soll auf eine solche Regelung nicht verzichtet werden. Auch andere Kantone kennen einen spätesten Alpabfahrtstermin. Allerdings regelt dies nur der Kanton Glarus auf Gesetzesstufe.

Artikel 9; Vorkaufsrechte kantonalen Rechts

Bei freiwilligen Meliorationen sind allfällige Vorkaufsrechte für Meliorations-Körperschaften notwendig, weshalb die Regelung nach Absatz 1 Buchstabe a beibehalten werden soll. Vorkaufsrechte für Gemeinden (Bst. b) sind demgegenüber nicht mehr notwendig. Es gehört nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde, Alpen zu betreiben bzw. solche aufzukaufen. Dies umso mehr, als Alpen in der Regel defizitär betrieben werden und auch Privatalpen nicht wesentlich schlechter funktionieren. Aufgrund der Änderungen in Absatz 1 kann Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 14; Landwirtschaftskommission

Absatz 1: In der Praxis hat sich seit der Totalrevision 2014 gezeigt, dass der Ausschuss Pacht der Landwirtschaftskommission kaum zum Einsatz gelangt. Die vereinzelt Anfragen können durch die übrigen Mitglieder der Kommission übernommen werden; die Zahl der Kommissionsmitglieder kann reduziert werden, wobei dies durch die neuen Aufgaben im Bereich des Herdenschutzes teilweise wieder kompensiert wird. Es ist festzustellen, dass Ersatzmitglieder nur sinnvoll eingesetzt werden können, wenn sie regelmässig zum Einsatz kommen. Dies war nicht zu gewährleisten, weshalb künftig auf Ersatzmitglieder verzichtet werden soll. Stattdessen sollen sich die Kommissionsmitglieder gegenseitig vertreten. Die Landwirtschaftskommission soll künftig aus zehn und nicht mehr aus zwölf Mitgliedern bestehen. Fachkompetenz wie organisatorische Überlegungen sprächen zwar für eine noch tiefere Mitgliederzahl. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sämtliche Mitglieder einen landwirtschaftlichen Hintergrund aufweisen, bei welchem naturgemäss die meiste Arbeit in den Sommermonaten anfällt. In derselben Zeit sind jedoch auch die zeitintensiven Alpinspektionen und Ertragswertschätzungen durchzuführen, was insbesondere im Hinblick auf die beidseitige Wetterabhängigkeit schnell zu Engpässen führen kann. Dies bedingt eine Anzahl von zehn Mitgliedern, sollen Vertretungen gewährleistet werden können.

Absatz 2 Buchstabe d: Die Beratung und Kontrolle im Bereich des Herdenschutzes wird zur Aufgabe der Landwirtschaftskommission; Artikel 10^{ter} Absatz 4 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) verpflichtet die Kantone dazu, den Herdenschutz in die landwirtschaftliche Beratung zu integrieren. Zwar hat der Kanton mit dem Plantahof eine Leistungsvereinbarung betreffend die landwirtschaftliche Beratung abgeschlossen, doch sollen im Bereich des Herdenschutzes die Beratungs- und Informationsaufgaben ab Sommer 2018 durch die Landwirtschaftskommission wahrgenommen werden, dies insbesondere infolge der Rückkehr von Grossraubtieren (Wolf). Die beiden speziell ausgebildeten, im Kanton verankerten Herdenschutzbeauftragten sind bereits seit einem Jahr auf Mandatsbasis angestellt, weshalb ihr Einbezug in die Landwirtschaftskommission zweckmässig erscheint. Mögliche notwendige strukturelle Anpassungen auf Alpen zur Umsetzung effizienter Herdenschutzmassnahmen können so im Rahmen der Alpinspektionen diskutiert werden.

Artikel 16; Vollzugsbehörde

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Artikel 17; Gerichtsbehörden

Absatz 2 kann gestrichen werden. Zum einen ist die Aufzählung der Rechtsgeschäfte, für welche das Kantonsgericht zuständig ist, nicht abschliessend und zum anderen bestimmt das Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (s. Art. 13, 14) die Zuständigkeit des Zivilgerichts bzw. des Einzelrichters.

Artikel 19; Rechtsschutz

In Absatz 2 ist der Rechtsmittelweg auf kantonaler Stufe abschliessend zu benennen.

Artikel 20; Strafbestimmungen

Absatz 1: Bis anhin wurden Verstösse gegen Bestimmungen des kantonalen Rechts mit Kürzungen der Sömmerungsbeiträge geahndet. Eine solche Kürzung ist jedoch nur noch bei Verstössen gegen die DZV möglich. Verstösse gegen kantonales Recht dürfen nicht mittels Kürzung von Bundessubventionen bestraft

werden. Es ist deshalb eine gesetzliche Grundlage für diese Verwaltungssanktionen zu schaffen. Zusätzlich sind neben dieser Grundlage die Zuständigkeit sowie die Bussenhöhe zu definieren. Die entsprechende Kompetenz soll der Vollzugsbehörde zukommen; es handelt sich um eine Vollzugsaufgabe. Mit der Zuweisung zum Departement käme zudem eine weitere Behörde zu den bereits zahlreichen involvierten (Art. 12–17) hinzu. Selbstredend kann die Verhängung einer Verwaltungssanktion beschwerdeweise überprüft werden (vgl. Art. 19). Die maximale Sanktion im Wiederholungsfall orientiert sich am bisherigen Rahmen, wie dies jeweils mit dem Sömmerungsbeitrag verrechnet wurde. Als Verstösse kommen unwahre oder täuschende Angaben in einem Verfahren betreffend die Gewährung kantonaler Leistungen oder im Bewilligungsverfahren nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) in Frage oder wenn jemand erhebliche Tatsachen in solchen Verfahren verschweigt. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Schaffung dieser Sanktionsmöglichkeit die Einleitung eines Strafverfahrens nicht verunmöglicht und Verwaltungssanktionen auch in anderen Bereichen durchaus üblich sind.

Absatz 3: Der bisherige Absatz 3 kann gestrichen werden. Die Strafbestimmungen des Bundes sind nicht ausdrücklich vorzubehalten. Stattdessen soll eine Regelung aufgenommen werden, welche es dem Departement – im Interesse einer möglichst einheitlichen Rechtsanwendung – erlaubt, entsprechende Richtlinien zu erlassen.

Überprüfungen ohne Änderungsbedarf

Der Bund erarbeitet zurzeit Kriterien, um die Handhabe bei Strukturverbesserungen zu verschärfen. Je nachdem ist nach Erlass der bundesrechtlichen Kriterien eine Änderung der kantonalen Regelungen nochmals zu überprüfen. Sodann plant der Bund, per 1. April 2018 eine neue Anleitung für die Ertragswertschätzung in Kraft zu setzen. Diejenigen der Sömmerungsbetriebe dürften sodann höher ausfallen. In der Folge könnte der Pachtzinszuschlag reduziert werden, was auf Verordnungsstufe zu bewerkstelligen wäre.

Nebst einigen anderen Punkten wurde der Vorbehalt, wonach Sömmerungsbetriebe mit mehr als 30 Normalstössen den Regeln über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen, diskutiert. Er soll beibehalten werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die geplanten Änderungen wirken sich in finanzieller Hinsicht kostenneutral aus. Die Verschiebung der Herdenschutzbeauftragten in die Landwirtschaftskommission ergibt lediglich eine Kostenverschiebung. Durch die Reduktion der Zahl der Mitglieder der Landwirtschaftskommission sind geringfügige Einsparungen zu erwarten. Alle übrigen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen. Auch in personeller Hinsicht sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die beiden Herdenschutzbeauftragten sind bereits seit geraumer Zeit tätig und anderweitige Anstellungen ergeben die Gesetzesänderungen nicht.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres unter dem Vorsitz von Landrätin Daniela Bösch, Niederurnen, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf diese war unbestritten. Zu Artikel 3 wurde beantragt, den Absatz 1 entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates nicht zu streichen. Bereits 2014 habe es grosse Diskussionen über das Verbot von alpfremdem Dünger gegeben. Das Argument der Verwesentlichung bzw. Vermeidung von Doppelspurigkeiten sei nicht einleuchtend, zumal die kantonale Regelung auf Gesetzesstufe, die Bundesvorschrift aber lediglich auf Verordnungsstufe sei. Mit dem Verweis, dass das Bundesrecht so oder so dem kantonalen Recht vorgehe und diese Frage auf Stufe Bund geregelt sei, wurde der Antrag in der Kommission abgelehnt. Auch weitere Änderungsanträge zur Beibehaltung der Bestossungslimiten oder der Mitgliederzahl der Landwirtschaftskommission wurden klar abgelehnt. Die Kommission beantragte dem Landrat, der Landsgemeinde den unveränderten Gesetzesentwurf zu unterbreiten.

Im Landrat selber war Eintreten auf die Vorlage ebenfalls unbestritten. Diskutiert wurde nochmals das Verbot von alpfremdem Dünger. Es wurde beantragt, dieses nicht aus dem kantonalen Gesetz zu streichen. Das Verbot habe sich bewährt und die Landsgemeinde 2014 habe dieses in der Vorlage belassen. Nachdem ausgeführt wurde, dass ein solches implizit weiterhin gelte, da der Bund seine Direktzahlungen für Alpbetriebe an den Verzicht auf alpfernden Dünger knüpfe, blieb dieser Antrag in der klaren Minderheit. Auch weitere Änderungsanträge etwa zur Beibehaltung der Regelung über die höchstzulässige Bestossung der Alpen fanden keine Mehrheit. Neu soll hier das flexiblere Bundesrecht gelten. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der unveränderten regierungsrätlichen Vorlage zuzustimmen.

6. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018)

I.

GS IX D/1/1, Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG) vom 4. Mai 2014 (Stand 4. Mai 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Es ist untersagt, Raufutter und Dünger von Alpen wegzuführen. Mähgut von Feuchtwiesen, Nasswiesen sowie Flachmooren kann zum Zweck der Streuegewinnung weggeführt werden.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Es werden folgende Vorkaufsrechte eingeräumt:

b. Aufgehoben.

² *Aufgehoben.*

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die Landwirtschaftskommission besteht aus zehn Mitgliedern. Die kantonale Vollzugsbehörde ist als Mitglied vertreten und führt das Sekretariat. Die Kommission kann Ausschüsse bilden.

² Sie ist zuständig für:

- c. (geändert)* die Schlichtung in Streitigkeiten über landwirtschaftliche Pachtverhältnisse;
- d. (neu)* die Beratung und Kontrolle im Bereich des Herdenschutzes.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Vollzugsbehörde entscheidet über Unterstützungs- und Beitragsgesuche, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt.

Art. 17 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Die Entscheide der Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat und anschliessend der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Verwaltungsgericht.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die kantonale Vollzugsbehörde bestraft vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz mit einer Busse bis 3000 Franken. Dieser Rahmen halbiert sich bei Geringfügigkeit und verdoppelt sich in Wiederholungsfällen.

³ Das Departement erlässt entsprechende Richtlinien.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

§ 11 Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden

Die Vorlage im Überblick

Der Glarner Finanzausgleich besteht aus zwei verschiedenen Gefässen. Mit dem sogenannten Ressourcenausgleich sollen die Unterschiede in der Steuerkraft und der Steuerbelastung der Gemeinden verkleinert werden. Der Ressourcenausgleich wird von den Gemeinden finanziert. Reiche Gemeinden unterstützen arme Gemeinden im Sinne der sogenannten horizontalen Solidarität. Ob eine Gemeinde Anspruch auf eine Ausgleichszahlung hat, hängt vom Erreichen einer sogenannten Mindestausstattung ab: Beträgt die Steuerkraft einer Gemeinde weniger als 85 Prozent des Durchschnitts aller Gemeinden, hat sie einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung. Das zweite Gefäss besteht im Lastenausgleich. Mit ihm werden gewisse Lasten, welche die Gemeinden zu tragen haben, abgegolten. Zu diesen Lasten gehören Alpen, Wald und eine geringe Bevölkerungsdichte. Der Lastenausgleich wird vom Kanton jährlich mit 1 Million Franken dotiert. Es handelt sich somit um eine sogenannte vertikale Solidarität zwischen Kanton und Gemeinden. Insgesamt erfüllt der Finanzausgleich den Zweck, die finanzielle Autonomie und Selbstverantwortung der Gemeinden zu stärken.

Der Finanzausgleich insgesamt und seine beiden Ausgleichsgefässe erfüllen gemäss dem sogenannten Wirksamkeitsbericht 2 ihren Zweck mehrheitlich. Dieser bestätigt damit die (positiven) Ergebnisse einer Studie des Thinktanks Avenir Suisse aus dem Jahr 2013, die den Glarner Finanzausgleich in einem Vergleich der kantonalen Finanzausgleichssysteme zum Sieger erkor. Der Glarner Finanzausgleich erweist sich als sehr effizient. Die Steuergelder werden sparsam und wirksam verteilt. Die rein ökonomische Betrachtung unterscheidet sich jedoch von der Frage, ob der Finanzausgleich auch die Solidarität zwischen den Gemeinwesen sicherstellt. Im Vordergrund der politischen Diskussion steht dabei die Unterstützung der Gemeinde Glarus Süd.

Auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts 2, einer Vernehmlassung und intensiven parlamentarischen Beratungen schlagen Landrat und Regierungsrat eine Anpassung des Finanzausgleichs und damit eine Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vor. Diese Änderung soll folgende Eckpunkte umfassen:

- Das aktuelle System des Ressourcenausgleichs mit einer Mindestausstattung von 85 Prozent wird durch ein System mit einem sogenannten konstanten Disparitätenabbau (Disparität bedeutet Ungleichheit) von 20 Prozent ersetzt. Das bisherige System löste keine Ausgleichszahlungen aus, weil alle Gemeinden über der Mindestausstattung von 85 Prozent lagen. Das neue System ist wirksamer, es löst in jedem Fall Ausgleichszahlungen aus. Diese werden jedoch neu bei 500 000 Franken begrenzt.*